

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem Kurztitel wird die Abkürzung „MedienG“ angefügt.

2. Art. I § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„**2. „periodisches Medium“:** ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;

3. In Art. I § 1 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„**5a. „periodisches elektronisches Medium“:** ein Medium, das auf elektronischem Wege

- a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
- b) abrufbar ist (Website) oder
- c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

4. Art. I § 1 Abs. 1 Z 6 lautet:

„**6. „Medienunternehmen“:** ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie

- a) seine Herstellung und Verbreitung oder
- b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit

entweder besorgt oder veranlasst werden;“

5. Art. I § 1 Abs. 1 Z 8 lautet:

„**8. Medieninhaber“:** wer

- a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder
- b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst;

6. In § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 § 7b Abs. 1, § 7c Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1 Z 10, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 Z 2, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 5 Z 1 und 2, § 41 Abs. 6, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und in § 46 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verleger)“.

7. In Art. I § 6 Abs. 1 Satz 3 werden der Betrag von „14 535 Euro“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ und der Betrag von „36 337 Euro“ durch den Betrag von „50 000 Euro“ ersetzt.

8. In Art. I § 6 Abs. 2 entfällt am Ende der Z 3 das Wort „oder“; nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder“

9. In Art. I § 6 Abs. 3 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „Abs. 2 Z 3“ die Wendung „oder des Abs. 2 Z 3a“ eingefügt.

10. In Art. I § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von „14 535 Euro“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

11. In Art. I § 7 Abs. 2 entfällt am Ende von Z 3 das Wort „oder“, am Ende von Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgende Z 5 angefügt:

„5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.“

12. In Art. I § 7a Abs. 1 wird der Betrag von „14 535 Euro“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

13. In Art. I § 7a Abs. 3 entfällt am Ende von Z 3 das Wort „oder“, am Ende von Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgende Z 5 angefügt:

„5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.“

14. In Art. I § 7b Abs. 1 wird der Betrag von „14 535 Euro“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

15. In Art. I § 7b Abs. 2 entfällt am Ende der Z 4 das Wort „oder“; nach der Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder“.

16. In Art. I § 7c Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt; in Satz 2 werden der Betrag von „36 337 Euro“ durch den Betrag von „50 000 Euro“ und der Betrag von „72 673 Euro“ durch den Betrag von „100 000 Euro“ ersetzt.

17. Art. I § 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Der selbstständige Antrag muss bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zu Grunde liegenden Verbreitung, im Fall der Verbreitung auf einer Website binnen sechs Monaten nach einem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung oder Darbietung abrufbar war, bei dem nach den §§ 40, 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 4 bis 6 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Das Gericht kann in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn der Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.“

18. Art. I § 8a Abs. 5 Satz 2 lautet:

„Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und wird das Verfahren beendet, ohne dass dem Antragsteller eine Entschädigung zugesprochen, in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert oder tatsächlich gezahlt wird, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

19. In Art. I § 11 Abs. 1 Z 10 werden in Satz 1 nach dem Wort „veröffentlicht“ die Worte „oder abrufbar gemacht“ und in Satz 2 nach dem Wort „Medienwerk“ die Worte „oder eine Website“ eingefügt.

20. In Art. I § 13 Abs. 1 werden in Z 1 die Worte „erscheint oder ausgestrahlt wird“ durch die Worte „erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet wird oder ständig abrufbar ist (Website)“ und in Z 2 die Worte „erscheint oder ausgestrahlt“ durch die Worte „erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet“ sowie die Worte „dem Erscheinen oder der Ausstrahlung“ durch die Worte „dem Erscheinen, der Ausstrahlung oder der Verbreitung“ ersetzt.

21. In Art. I § 13 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ist die Tatsachenmitteilung weiterhin auf einer Website abrufbar, so ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung so lange abrufbar zu machen wie die Tatsachenmitteilung abrufbar gehalten wird. Ist die Tatsachenmitteilung nicht mehr abrufbar, so ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung so lange abrufbar zu halten wie die Tatsachenmitteilung abrufbar war, längstens jedoch einen Monat.“

22. Art. I § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks oder auf der Startseite einer Website genügt auf der Titelseite oder Startseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren oder ein Link zur Gegendarstellung. Die Verweisung muss den Gegenstand der Gegendarstellung und den Umstand, dass es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften, auf Titelseiten periodischer Druckwerke oder auf Startseiten von Websites kann statt des Wortes „Gegendarstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden.“

23. In Art. I § 14 Abs. 2 wird der Verweis „im § 41 Abs. 2“ durch den Verweis „in den §§ 40, 41 Abs. 2“ ersetzt.

24. In Art. I § 14 Abs. 3 wird der Verweis „§ 455 Abs. 3 StPO“ durch den Verweis „§ 455 Abs. 2 StPO“ ersetzt.

25. In Art. I § 18 Abs. 3 Satz 2 werden der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ und der Betrag von „3 633 Euro“ durch den Betrag von „5 000 Euro“ ersetzt.

26. In Art. I § 20 Abs. 1 lautet Satz 2:

„Für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag, an dem die Website abrufbar ist, gebührt ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen, eine Geldbuße bis zu 1 000 Euro.“

27. Der bisherige Art. I § 21 samt Überschrift entfällt; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Einschränkung der Anwendung auf bestimmte Websites

§ 21. Die §§ 9 bis 20 sind nur auf Websites anzuwenden, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.“

28. In Art. I § 24 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 7 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verlegers)“.

29. In Art. I § 24 erhält der bisherige Absatz 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird diesem neuen Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Im Fall von wiederkehrenden elektronischen Medien trifft die Pflicht zur Veröffentlichung den Medieninhaber.“

30. In Art. I § 24 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.“

31. In Art. I § 25 Abs. 1 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei

wiederkehrenden elektronischen Medien ist entweder anzugeben, unter welcher Internet-Adresse (URL) diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen.“

32. *Art I § 25 Abs. 4 lautet:*

„(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.“

33. *Dem Art. I § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) Für eine Website, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben ist. Abs. 3 und 4 finden auf eine solche Website keine Anwendung.“

34. *In Art. I § 31 Abs. 3 wird die Wendung „des Fernmeldeverkehrs von Anlagen“ durch „der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen“ ersetzt.*

35. *Art. I § 33 Abs. 1 lautet:*

„(1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdeliktes ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder die Deaktivierung der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite zu erkennen (Einziehung).“

36. *In Art. I § 33 Abs. 2 entfällt das Klammerzitat „(Verleger)“, das Klammerzitat „(§ 41 Abs. 5)“ wird durch das Klammerzitat „(§ 41 Abs. 6)“ ersetzt, und es wird folgender Satz angefügt:*

„Ein Anspruch auf Einziehung besteht nicht, wenn es sich um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.“

37. *In Art. I § 33 Abs. 4 entfällt das Klammerzitat „(Verleger)“, und nach dem Wort „Abtrennung“ werden die Worte „oder Deaktivierung“ sowie nach dem Wort „Medienstücke“ die Worte „oder Abrufbarkeit der Website“ eingefügt.*

38. *Die Überschrift zu Art. I § 36 lautet:*

„Beschlagnahme“

39. *Art. I § 36 Abs. 1 lautet:*

„(1) Ist anzunehmen, dass auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, so kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes oder das Blocken der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite anordnen (Beschlagnahme), wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn es sich um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat oder wenn sonst diesem Rechtsschutzinteresse durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann.“

40. *In Art. I § 36 Abs. 3 entfallen die Worte „des Medienwerkes“.*

41. *Nach Art. I § 36 wird folgender § 36a eingefügt:*

„Beugemittel

§ 36a. (1) Wurde auf Deaktivierung der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite erkannt (Einziehung) oder das Blocken der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite angeordnet (Beschlagnahme), so ist der Medieninhaber aufzufordern, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen. Kommt der Medieninhaber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat das Gericht über den Medieninhaber für jeden Tag, an dem die die strafbare Handlung beinhaltende Untersite nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar ist, eine Beugestrafe bis zu 1 000 Euro zu verhängen.

(2) Bei weiterer beharrlicher Weigerung kann in wichtigen Fällen eine Beugehaft bis zu sechs Wochen verhängt werden. Das Mittel der Beugehaft darf nur angewendet werden, soweit es nicht zum Gewicht des strafgerichtlichen oder selbständigen Verfahrens, zur Bedeutung der die strafbare Handlung

begründenden Veröffentlichung oder zu den persönlichen Umständen des Medieninhabers außer Verhältnis steht.

(3) Trifft die Pflicht zur Deaktivierung oder zum Blocken eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine Erwerbsgesellschaft, so ist Abs. 2 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören.“

42. In Art. I § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner die Möglichkeit einer Äußerung binnen fünf Tagen einzuräumen.“

43. In Art. I § 37 Abs. 2 entfallen die Worte „des Medienwerkes“.

44. In Art. I § 38 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medienstücke“ die Worte „oder das weitere Abrufbarhalten der Website“ eingefügt.

45. In Art. I § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort „verbreitet“ ein Beistrich sowie die Wendung „die Website weiter abrufbar hält“ eingefügt.

46. Die Überschrift zu Art. I § 39 lautet:

„Entschädigung“

47. Art. I § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne dass ein Schuldspruch ergeht, auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbstständigen Verfahren erkannt wird oder dem Antragsteller eine Entschädigung tatsächlich gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert wird, hat der Bund dem Medieninhaber auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.“

48. In Art. I § 39 Abs. 2 lautet Satz 1:

„Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und wird das Verfahren beendet, ohne dass ein Schuldspruch ergeht, auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbstständigen Verfahren erkannt wird oder dem Antragsteller eine Entschädigung tatsächlich gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert wird, so ist der Medieninhaber auf sein Verlangen zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen.“

49. Art. I § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung erkannt wird, es sich aber um eine unmittelbare Ausstrahlung im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder eine Abrufbarkeit auf einer Website im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3a gehandelt hat. Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und wird auf Urteilsveröffentlichung erkannt, hat es sich aber um eine unmittelbare Ausstrahlung im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3, um eine Abrufbarkeit auf einer Website im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3a oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt, so hat der Bund die Kosten der Veröffentlichung nach § 37 sowie jene der Urteilsveröffentlichung zu tragen.“

50. Art. I § 40 lautet:

„Örtliche Zuständigkeit

§ 40. (1) Für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbstständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Medieninhaber seinen Wohnsitz, seinen Aufenthalt oder seinen Sitz hat. Ist dieser im Impressum unrichtig angegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der im Impressum angegebene Ort liegt.

(2) Liegen die in Abs. 1 angegebenen Orte im Ausland oder können sie nicht festgestellt werden, so ist der Ort maßgebend, von dem aus das Medium im Inland zuerst verbreitet, ausgestrahlt oder abrufbar gemacht wurde, fehlt es auch an einem solchen, jeder Ort, an dem das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder abgerufen werden konnte.

(3) Handelt es sich um einen an bestimmten Orten vorgeführten Film, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Film öffentlich vorgeführt wurde.“

51. Art. I § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbstständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975.“

52. Art. I § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.“

53. In Art. I § 41 Abs. 3 wird die Wendung „Geschwornen- und Schöffengerichtes“ durch die Wendung „Geschworenen- und Schöffengerichtes“ ersetzt.

54. In Art. I § 41 Abs. 4 wird der Verweis „§ 455 Abs. 3 StPO“ durch den Verweis „§ 455 Abs. 2 StPO“ ersetzt.

55. Art. I § 41 Abs. 5 Satz 1 lautet:

„Eine Voruntersuchung findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage, im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) nicht statt.“

56. Art. I § 50 lautet:

„§ 50. Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49 und im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

1. die Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
2. von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden; gleiches gilt für von den genannten Stellen oder Einrichtungen verbreitete wiederkehrende elektronische Medien sowie für Websites dieser Stellen oder Einrichtungen;
3. Medienwerke oder wiederkehrende elektronische Medien oder Websites, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden, im Fall wiederkehrender elektronischer Medien oder Websites verbreitet oder abrufbar gehalten werden, und als amtlich erkennbar sind, sowie als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;
4. Schülerzeitungen sowie Medien, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen.“

57. Nach Art. I § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

„§ 51. Auf Mitteilungen oder Darbietungen in einem Medium, dessen Medieninhaber seinen Sitz im Ausland hat (ausländisches Medium), sind vorbehaltlich des § 50 Z 1 die §§ 6 bis 20, 23 sowie 28 bis 42 anzuwenden,

1. wenn das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder abgerufen werden konnte,
2. soweit der Verletzte oder Betroffene zur Zeit der Verbreitung Österreicher war oder einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte oder sonst schwerwiegende österreichische Interessen verletzt worden sind und
3. soweit durch die Mitteilung oder Darbietung eines der folgenden Rechtsgüter verletzt worden ist:
 - a. Ehre und wirtschaftlicher Ruf
 - b. Privat- und Geheimsphäre
 - c. Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
 - d. Sicherheit des Staates
 - e. Öffentlicher Friede.“

58. Dem Art. VIa wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Art. I § 150 und 51, Art. VIa und Art VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. 2004 in Kraft.“

59. In Art. VII Z 1 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; nach dem Zitat „§ 46 Abs. 1 bis 3“ wird die Wendung „und § 51“ eingefügt.

60. In Art. VII erhalten die Z 6 und 7 die Bezeichnung „7.“ und „8.“ und folgende Ziffer 6 wird neu eingefügt:

„6. hinsichtlich des Art. I § 50 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz;“